

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 23/10 BH

L 9 AL 56/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 4 AL 146/07 (SG Köln)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. August 2010 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **Dr. F i c h t e**
und **Prof. Dr. S p e l l b r i n k**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 10. Juni 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Der Kläger begehrt Auskunft von der Beklagten.
- 2 Eine im Jahre 1997 geführte Klage des Klägers auf Auskunftserteilung über Arbeitsvermittlungshemmnisse blieb erfolglos (*Urteil des Sozialgerichts <SG> Köln vom 18.12.1997 - S 22 Ar 4/97; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 20.11.1998 - L 13 AL 106/97; Beschluss des Bundessozialgerichts <BSG> vom 9.2.1999 - B 7 AL 30/98 BH*). Ein weiteres Auskunftersuchen des Klägers vom 10.9.2007 beschied die Beklagte mit Schreiben vom 28.9.2007. Am 2.10.2007 hat der Kläger Klage auf Auskunftserteilung vor dem SG Köln erhoben; er wolle endlich geklärt haben, wer ihm die letzten 20 Jahre sozusagen gestohlen habe.
- 3 Im Klageverfahren hat der Kläger neben einer Verurteilung zur Auskunftserteilung die Feststellung verlangt, dass die Beklagte ihm zur Schadensersatzleistung dem Grunde nach verpflichtet sei. Insoweit wurde der Rechtsstreit an das Landgericht Köln verwiesen (*Beschluss des SG vom 28.10.2009; Beschluss des LSG vom 31.3.2010 auf die Beschwerde des Klägers*). Nach Abweisung der Auskunftsklage (*Urteil des SG Köln vom 28.10.2009*) hat der Kläger im Berufungsverfahren mehrfach erklärt, dass er den Schadensersatzanspruch auf Grund des Beschlusses des LSG vom 31.3.2010 nicht mehr geltend mache. Das LSG hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Köln zurückgewiesen (*Urteil vom 10.6.2010*).
- 4 Der Kläger hat beim BSG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens beantragt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler. Er wolle erreichen, dass die Beklagte verurteilt werde, vollständig und detailliert darzulegen, was ihr an Informationen über sein angebliches Kranksein seit 1982 bekannt geworden sei. Es solle noch einmal geprüft werden, ob der Schadensersatzantrag gemäß seinem Schriftsatz vom 20.4.2010 doch in diesem Verfahren gestellt werden könne. Das LSG habe ein von ihm als Beweisurkunde deklariertes Zeugenprotokoll vom 26.6.2002 nicht beachtet und die von ihm insoweit vorgeschlagene Zeugenbefragung der Richterin S ohne ersichtlichen Grund unterlassen. Das LSG habe auch eine erneute Befragung der vom SG bereits vernommenen Zeugen ohne ersichtlichen Grund unterlassen.

II

- 5 Der PKH-Antrag des Klägers ist abzulehnen.



- 6 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 7 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Solche Zulassungsgründe sind nach Aktenlage nicht ersichtlich.
- 8 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind nicht ersichtlich und vom Kläger auch nicht behauptet worden.
- 9 Gleiches gilt für den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 10 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann, der also gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Mit der angeblichen Nichtbeachtung eines Zeugenprotokolls aus dem Jahre 2002 durch das LSG rügt der Kläger die Entscheidungsfindung des Gerichts nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann aber ein geltend gemachter Verfahrensmangel auf eine Verletzung dieser Vorschrift nicht gestützt werden. Soweit der Kläger rügt, das LSG habe eine Befragung der Richterin Steuer und der bereits erstinstanzlich vernommenen Zeugen unterlassen, ist nicht ersichtlich, dass der Kläger im Berufungsverfahren entsprechende Beweisanträge gestellt hat. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel aber auf die Verletzung des § 103 SGG



(Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 11 Soweit der Kläger dem LSG in der Sache vorwerfen sollte, nicht über seinen Antrag auf Schadensersatz befunden zu haben, also gegen § 123 SGG verstoßen zu haben, ist ihm entgegenzuhalten, dass er bereits vor der mündlichen Verhandlung mehrfach im Berufungsverfahren schriftlich von einer Geltendmachung dieses Anspruchs Abstand genommen hat. Soweit der Kläger mit der Überlassung von Unterlagen des LSG-Verfahrens an den Senat weitere Verfahrensfehler rügen will, betrifft das von ihm möglicherweise beanstandete Verfahren Vorgänge nach Urteilserlass, sodass nicht erkennbar ist, inwiefern das Urteil des LSG hierauf beruhen kann.
- 12 Da dem Kläger hiernach PKH nicht zu bewilligen war, entfällt auch ein Anspruch auf Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)